langnau am albis

Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis (GeTa)

vom 20. Oktober 2026

Stand 20. Oktober 2026

Neue Dorfstrasse 14
Postfach 178
8135 Langnau am Albis
Tel. 044 713 55 11
www.langnauamalbis.ch
info@langnau.ch

langnau am albis

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein 4
Art. 1 Personalkosten [Art. 3 GebVO] 4
Art. 2 Fahrzeuge und Geräte [Art. 3 GebVO] 4
Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG [Art. 18 GebVO] 5
Art. 4 Archivrecherche [Art. 19 GebVO] 5
Art. 5 Schreibgebühren [Art. 17 GebVO] 5
Art. 6 Kopien [Art. 17 GebVO] 5
Art. 7 Spesen, Porti und Mahngebühren [Art. 3 GebVO] 5
Art. 8 Betreibungen 5
Art. 9 Drucksachen 6
Art. 10 Aufbewahrungen [Art. 3 GebVO] 6
Art. 11 Schlüsseldepot [Art. 29 GebVO] 6
II. Schulwesen 6
Art. 12 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO] 6
Art. 13 Freiwillige Angebote [Art. 54 GebVO] 7
III. Kommunale Einrichtungen und Lokalitäten 7
Art. 14 Gemeinde- und Schulbibliothek [Art. 27 GebVO] 7
Art. 15 Hallenbad [Art. 28 GebVO] 7
Art. 16 Turnhallen Im Widmer Nord, Schwerzi und Wolfgraben [Art. 29 GebVO] 9
Art. 17 Spielwiesen Im Widmer, Vorder Zelg und Wolfgraben [Art. 29 GebVO] 9
Art. 18 Sportplätze rot Im Widmer und Wolfgraben (vor Turnhalle) [Art. 29 GebVO] 9
Art. 19 Beachvolleyballfeld Im Widmer [Art. 29 GebVO] 10
Art. 20 Inline-Hockeyfeld Im Widmer [Art. 29 GebVO] 10
Art. 21 Garderobennutzung zu Aussenanlagen [Art. 29 GebVO] 10
Art. 22 Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO] 11
Art. 23 Mehrzweckraum Altes Schulhaus Wolfgraben [Art. 29 GebVO] 11
Art. 24 Singsaal Im Widmer [Art. 29 GebVO] 11
Art. 25 Saal Schwerzi [Art. 29 GebVO] 12
Art. 26 Vereinsraum Schwerzi [Art. 29 GebVO] 13
Art. 27 Forsthütte [Art. 29 GebVO] 13
Art. 28 Dienstleistungen Hausdienste im Zusammenhang mit Belegungen [Art. 29 GebVO] 13
Art. 29 Festbankgarnituren [Art. 29 GebVO] 13
Art. 30 Stellwände [Art. 29 GebVO] 14
Art. 31 Fussballplatz Sihlmatte [Art. 29 GebVO] 14
Art. 32 Schiessanlage und Schützenstube [Art. 30 GebVO] 14
IV. Beanspruchung öffentlichen Grundes 14
Art. 33 Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO] 14
Art. 34 Parkierung [Art. 47 GebVO] 14
Art. 35 Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes allgemein [Art. 49 GebVO] 14
Art. 36 Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO] 15
Art. 37 Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO] 15
Art. 38 Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO] 15
Art. 39 Dorfmarkt [Art. 48 GebVO] 16
Art. 40 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes [Art. 49 GebVO] 16
V. Einbürgerungen 16
Art. 41 Schweizerinnen und Schweizer [Art. 31 GebVO] 16
Art. 42 Ausländerinnen und Ausländer [Art. 32 GebVO][5] 17
Art. 43 Weitere Gebühren [Art. 34 GebVO] 17
Art. 44 Gebührenerlass Amtspersonen 17
VI. Einwohnerkontrolle 17
Art. 45 Anmeldung [Art. 36 GebVO] 17
Art. 46 Wochenaufenthalt [Art. 36 GebVO] 17
Art. 47 Auszüge und Auskünfte [Art. 36 GebVO] 17
Art. 48 Dienstleistungen [Art. 36 GebVO] 18
Art. 49 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige [Art. 36 GebVO] 18
Art. 50 Ausländerrechtliche Gebühren [Art. 36 GebVO] 18
VII. Fundbüro 18
Art. 51 Schlüssel 18
Art. 52 Weitere Fundgegenstände 18
VIII. Sozialwesen 19

Art. 53 Art. 74 Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO] 19
IX. Steuerwesen 19
Art. 54 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts [Art. 52 GebVO] 19
Art. 55 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO] 19
X. Polizeiwesen 19
Art. 56 Bewilligungen 19
Art. 57 Plakatierung 20
Art. 58 Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO] 20
Art. 59 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO] 20
Art. 60 Lebensmittelkontrolle [Art. 41 GebVO] 20
Art. 61 Abgaben für gebrannte Wasser [Art. 44 GebVO] 21
Art. 62 Hundehaltung [Art. 45 GebVO] 21
Art. 63 Waffenscheine [Art. 46 GebVO] 21
Art. 64 Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO] 21
Art. 65 Fahrzeuge 21
XI. Feuerwehrwesen [Art. 37 GebVO] 21
Art. 66 Fehlalarm Brandmeldeanlage [Art. 37 GebVO] 21
Art. 67 Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO] 21
Art. 68 Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO] 21
Art. 69 Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO] 22
XII. Zivilschutz 22
Art. 70 Schutzraumkontrolle [Art. 3 GebVO] 22
XIII. Friedhofwesen 22
Art. 71 Bestattungskosten [Art. 38 GebVO] 22
Art. 72 Grabmiete [Art. 39 GebVO] 23
Art. 73 Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO] 23
XIV. Ver- und Entsorgung 23
Art. 74 Wasserversorgung [Art. 24 GebVO] 23
Art. 75 Anschlussgebühr Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 35 Reglement WVS] 23
Art. 76 Deckungsbeitrag Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 4 Reglement WVS] 24
Art. 77 Grundgebühr Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 36 Reglement WVS] 24
Art. 78 Mengengebühr Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 37 Reglement WVS] 24
Art. 79 Abfallentsorgung [Art. 24 GebVO] 24
Art. 80 Siedlungsentwässerung [Art. 24 GebVO] 24
XV. Rechtspflege 24
Art. 81 Friedensrichter [Art. 57 GebVO] 24
XVI. Bauwesen 25
Art. 82 Baugebühren [Art. 21 GebVO] 25
Art. 83 Auskünfte Liegenschaftendaten [Art. 20 GebVO] 25
Art. 84 Feuerpolizei [Art. 3 GebVO] 25
Art. 85 Feuerungskontrolle [Art. 22 GebVO] 25
Stichwortverzeichnis 27

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 bzw. Art. 32 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020 und Art. 5 bzw. Art. 54 f. der Gebührenverordnung vom 14. Dezember 2017 folgendes Reglement:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Personalkosten [Art. 3 GebVO]

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	230.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	180.00
Bereichsleiter/-in pro Stunde	CHF	160.00
Übrige Mitarbeitende pro Stunde	CHF	120.00
Lernende pro Stunde	CHF	70.00

Diese Ansätze geltend auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und es ist sein Einverständnis einzuholen.

Art. 2 Fahrzeuge und Geräte [Art. 3 GebVO]

Fahrzeuge

Personenwagen/Pritschenwagen/Kleintraktoren/ Kommunalfahrzeuge klein mit Bedienung, pro Stunde	CHF	150.00
Wischmaschine mit Bedienung, pro Stunde	CHF	160.00
Kommunalfahrzeug gross mit Bedienung, pro Stunde	CHF	170.00

Winterdienst:

Die Ansätze pro m^2 beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamtes für Statistik. Als Basisindex gilt der Stand des LIK vom Oktober 2025 mit 107.2 Punkten (Basis Dezember 2020). Der Tarif wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung gemäss folgender Formel angepasst: Ansatz Gebührentarif x neuer Index / 107.2. Als neuer Index ist jeweils der Stand des LIK vom Oktober des Vorjahres massgebend.

Pauschale maschinelle Räumung inkl. Pikett, pro m^2 und Jahr	CHF	1.35
Pauschale Handräumung inkl. Pikett, pro m^2 und Jahr	CHF	2.70

Ansätze für Einzelaufträge Winterdienst:

Pritschenwagen/Kleintraktoren/Kommunalfahrzeuge klein für Streufahrten mit Bedienung, pro Stunde	CHF	185.00
Pritschenwagen/Kleintraktoren/Kommunalfahrzeuge klein, für Kombifahrten mit Bedienung, pro Stunde	CHF	250.00
Kommunalfahrzeug gross für Streufahrten mit Bedienung, pro Stunde	CHF	205.00
Kommunalfahrzeug gross für Kombifahrten mit Bedienung, pro Stunde	CHF	260.00
Kleinmaschinen wie Motorsägen, Trennjäger usw., pro Stunde	CHF	25.00
Kleingeräte wie Vibroplatte, Grabenstampfer usw., pro Stunde	CHF	35.00

Häckslerservice (nur während publizierten Zeiten)		
bis 30 Minuten pro Einfamilienhaus und bis zu einer Stunde pro Mehrfamilienhaus		gebührenfrei
für jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	45.00

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG [Art. 18 GebVO]

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Für andere Gesuche, deren Bearbeitung einen erheblichen Aufwand verursacht, werden Gebühren gemäss der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41) erhoben.

Art. 4 Archivrecherche [Art. 19 GebVO]

Archivrecherche pauschal	CHF	100.00

Art. 5 Schreibgebühren [Art. 17 GebVO]

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)

pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 6 Kopien [Art. 17 GebVO]

Papierausdruck

je Seite Format A4 + A3, schwarz-weiss	CHF	0.20
je Seite Format A4 + A3, farbig	CHF	0.40

Art. 7 Spesen, Porti und Mahngebühren [Art. 3 GebVO]

Spesen aller Art		nach Aufwand
Porti, Telefon		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand

Es können folgende Mahngebühren erhoben werden:

1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

Art. 8 Betreibungen

Für die Einleitung des Betreibungsverfahrens kann eine pauschale Umtriebsgebühr von CHF 50.00 erhoben werden.

Art. 9 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde (gedruckter Bezug auf Bestellung)	CHF	5.00
Orts- oder Zonenplan, gefaltet (gedruckter Bezug auf Bestellung)		nach Aufwand

Art. 10 Aufbewahrungen [Art. 3 GebVO]

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
jährlich bis CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich pro weitere CHF 1'000.00	CHF	5.00
höchstens aber jährlich	CHF	20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwahrung ausgenommen)		
jährlich bis CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich pro weitere CHF 1'000.00	CHF	5.00
höchstens aber jährlich	CHF	20.00

Art. 11 Schlüsseldepot [Art. 29 GebVO]

Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte erfolgt gegen Leistung eines Depots in Höhe von	CHF	200.00

II. Schulwesen

Art. 12 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO]

Anmeldung		gebührenfrei
Dispensationsgesuche		gebührenfrei
Schulbesuchsbestätigung aktueller Schüler/innen		gebührenfrei
Schulbesuchsbestätigung ehemaliger Schüler/innen	CHF	30.00
Schulzeugnisse für aktuelle Schüler/innen		gebührenfrei
Kopien von Schulzeugnissen ehemaliger Schüler/innen aus Archiv	CHF	60.00
Erstellen verlorener Zeugnisse aus Archiv	CHF	120.00
Kopien von Arbeitszeugnissen aus Dossier / Archiv	CHF	70.00
Erstellen von Beschäftigungsnachweisen aus Archiv	CHF	120.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus EDV-Programm	CHF	50.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus Archivunterlagen	CHF	100.00
Verlust oder absichtliche Beschädigung von persönlich zugeteilten ICT-Arbeitsmittel		
Ersatz Arbeitsmittel		nach Aufwand
Pauschale für Ersatzbeschaffung und Neuinstallation	CHF	200.00

Art. 13 Freiwillige Angebote [Art. 54 GebVO]

Freiwilliger Schulsport pro Semester	CHF CHF	35.00 - 300.00
Freiwillige Lager wie Skilager (Normalansatz)	CHF	540.00
Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse für Erwachsene, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF CHF	30.00 - 300.00
Freizeitkurse für Schülerinnen und Schüler, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF CHF	30.00 - 200.00
Gymi- und Mittelschulvorbereitungskurse (Materialgeld)	CHF	50.00
Aufgabenhilfe, Unkostenbeitrag pro Semester oder Teile davon und Kind		
Normalansatz	CHF	100.00
Sozialansatz für Eltern mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 22'800.00	CHF	40.00

III. Kommunale Einrichtungen und Lokalitäten

Art. 14 Gemeinde- und Schulbibliothek [Art. 27 GebVO]

Jahresabo Kinder, Schüler, Jugendliche (bis 18 Jahre)		gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene	CHF	50.00
Jahresabo Familien	CHF	60.00
Jahresabo Studenten	CHF	25.00
Jahresabo mit Caritaskarte (Sozialhilfebezüger/Flüchtlinge)	CHF	25.00
Einmaliger Bezug eines Buches	CHF	4.00
Einmaliger Bezug einer DVD	CHF	7.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	4.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00
anschliessend Verrechnung der Medien		nach Aufwand

Art. 15 Hallenbad [Art. 28 GebVO]

Hallenbad		
Einzeleintritt Erwachsene	CHF	8.00
Einzeleintritt Kinder, 2 bis 15 Jahre	CHF	4.00
12er Abo Erwachsene	CHF	80.00
12er Abo Kinder	CHF	40.00
Jahresabonnement Erwachsene	CHF	230.00
Jahresabonnement Kinder	CHF	115.00

Sauna		
Einzeleintritt Sauna	CHF	19.00
12er Abo Sauna	CHF	190.00
Winterkarte (Okt.-März)	CHF	350.00

Saunaeintritte berechtigen auch zum gleichzeitigen Besuch des Hallenbads.

Solarium		
Grundgebühr für 5 Minuten	CHF	5.00
pro weitere Minute	CHF	1.00

Bahnreservation		
Semesterwochenstunde pro Bahn (ohne Langnauer Schulferien)	CHF	220.00
Einzelstunde pro Bahn	CHF	50.00

Einzelunterricht ohne Bahnreservation pro Lektion (bis 45 Min.) und Teilnehmenden	CHF	5.00
Theorieraum pro Halbtag	CHF	40.00
Solariumraum pro Lektion (bis 45 Min.)	CHF	20.00

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben mit einer zahlenden Begleitperson unentgeltlich Zutritt.

Einzeleintritte sind nur am Lösungstag für den Inhabenden gültig und berechtigen zu einem einmaligen Eintritt.

Mehrfachkarten haben für den Inhabenden Gültigkeit, sie sind bei jedem Eintritt in die Anlage zu entwerten. Sie werden nicht namentlich registriert und weder zurückgenommen noch bei Verlust ersetzt.

Dauerkarten sind persönlich und nicht übertragbar, der Inhabende wird deshalb namentlich registriert. Dauerkarten werden nicht zurückgenommen. Bei krankheits- und unfallbedingter Schwimm- bzw. Saunauntauglichkeit von länger als 4 Wochen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Arztzeugnisses die Dauerkarte um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Für den Ersatz verlorener Jahreskarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

Bei Kindern können Ausweis- oder Befragungskontrollen zum Alter durchgeführt werden.

Bei missbräuchlichen Angaben zu den Preiskategorien sowie Zutritten ohne gültigen Eintritt wird zusätzlich zum ordentlichen Eintrittspreis eine Gebühr für die entstehenden Umtriebe von CHF 50.00 erhoben. Mehrfach- und Dauerkarten können ohne Anrecht auf Rückerstattung umgehend gesperrt werden.

Mitgliedern der Gemeindebehörden und dem Gemeindepersonal wird auf Dauerkarten ein Rabatt von 33% gewährt.

In Abweichung zu Art. 11 GebVO verstehen sich diese Preise inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 16 Turnhallen Im Widmer Nord, Schwerzi und Wolfgraben [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Semesterwochenstunde	CHF	300.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen	gebührenfrei	
Dauerbelegung für Dritte		
pro Semesterwochenstunde	CHF	400.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100.00
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	250.00
ganzer Tag	CHF	350.00
für Ligaspiele von Ortsvereinen		gebührenfrei

Art. 17 Spielwiesen Im Widmer, Vorder Zelg und Wolfgraben [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Semesterwochenstunde	CHF	300.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Dauerbelegung für Dritte		
pro Semesterwochenstunde	CHF	400.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100.00
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	200.00
ganzer Tag	CHF	300.00
für Ligaspiele von Ortsvereinen		gebührenfrei

Art. 18 Sportplätze rot Im Widmer und Wolfgraben (vor Turnhalle) [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Semesterwochenstunde	CHF	150.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	50.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Dauerbelegung für Dritte		
pro Semesterwochenstunde	CHF	250.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	50.00
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	100.00
ganzer Tag	CHF	150.00

Art. 19 Beachvolleyballfeld Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		gebührenfrei
Dauerbelegung für Dritte		
pro Semesterwochenstunde	CHF	250.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	50.00
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	100.00
ganzer Tag	CHF	150.00
für Ligaspiele von Ortsvereinen		gebührenfrei

Art. 20 Inline-Hockeyfeld Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Semesterwochenstunde	CHF	300.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Dauerbelegung für Dritte		
pro Semesterwochenstunde	CHF	400.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100.00
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	200.00
ganzer Tag	CHF	300.00
für Ligaspiele von Ortsvereinen		gebührenfrei

Art. 21 Garderobennutzung zu Aussenanlagen [Art. 29 GebVO]

Zuschlag Garderobennutzung (vorbehältlich Verfügbarkeit):		
Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Belegung	CHF	60.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Dauerbelegung für Dritte		
pro Belegung	CHF	100.00
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	100.00
ganzer Tag	CHF	150.00
für Ligaspiele von Ortsvereinen		gebührenfrei

Art. 22 Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung		
pro Semesterwochenstunde	CHF	250.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	50.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	250.00
ganzer Tag	CHF	350.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei

Art. 23 Mehrzweckraum Altes Schulhaus Wolfgraben [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung		
pro Semesterwochenstunde	CHF	100.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	50.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	100.00
ganzer Tag	CHF	150.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei

Art. 24 Singsaal Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung		
pro Semesterwochenstunde	CHF	150.00
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	50.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	200.00
ganzer Tag	CHF	250.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei

Art. 25 Saal Schwerzi [Art. 29 GebVO]

Saal mit Foyer:		
leer / Apéro (inkl. vorhandene Stehtische und max. 5 Tische), erste 12 h	CHF	600.00
je weitere 12 h	CHF	300.00
ab 72 h pro weitere 24 h	CHF	150.00
Zuschlag Konzertbestuhlung (vorhandene Stühle und max. 5 Tische)	CHF	150.00
Zuschlag Bankettbestuhlung (vorhandene Stühle und Tische)	CHF	300.00
Zuschlag Küchenbenützung (inkl. Kleininventar Küche)	CHF	300.00
Zuschlag Geschirrbenützung	CHF	250.00
Zuschlag Beamer und Leinwand	CHF	100.00
Zuschlag Audioanlage (inkl. Kurzinstruktion, ohne Bedienung)	CHF	100.00
Zuschlag Bühnentechnik (Licht, Aufzüge usw.; inkl. Kurzinstruktion, ohne Bedienung)	CHF	100.00
Zuschlag Podeste für Bühne	CHF	100.00
Zuschlag Bühnengarderoben	CHF	100.00
Zuschlag Klavierbereitstellung (ohne Nachstimmung)	CHF	50.00
Zuschlag Klavierbereitstellung (mit Nachstimmung)	nach Aufwand ext. Klavierstimmung	
Zuschlag Verkehrsdienst, pro Einsatzstunde	CHF	100.00

Foyer ohne Saal (verbindliche Reservation max. 4 Wochen vor Anlass möglich):		
leer / Apéro (inkl. vorhandene Stehtische und max. 5 Tische), max. 12 h	CHF	200.00
Zuschlag Stühle/Tische (bis zum feuerpolizeilichen Maximum)	CHF	100.00

Für ehrenamtlich organisierte Anlässe mit gemeinnützigem Zweck kann die Liegenschaftenkommission die vorstehend aufgeführten Gebühren erlassen.

Abfallentsorgung über Kehrichtcontainer Schwerzi		
¼ Container	CHF	22.50
½ Container	CHF	45.00
¾ Container	CHF	67.50
Container	CHF	90.00

Fehlendes/beschädigtes Inventar gemäss Preisen im Übergaberapport oder nach Aufwand

Zusätzlich zu den vorstehenden Kosten ist ein Depot zu leisten. Nach der Veranstaltung erfolgt die Rückzahlung des Depots unter Verrechnung offener Posten (z.B. Abfallentsorgung), Schäden oder Nachreinigungen. Das Depot beträgt in der Regel CHF 500.00 bis CHF 1'000.00. In begründeten Fällen (z.B. längerdauernde Reservationen) kann die Abteilung Liegenschaften das Depot angemessen erhöhen.

Art. 26 Vereinsraum Schwerzi [Art. 29 GebVO]

Dauerbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Semesterwochenstunde	CHF	200
jede weitere, direkt anschliessende Stunde	CHF	100
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Einzelbelegung		
pro Halbtag (max. 5 Stunden)	CHF	100
ganzer Tag	CHF	200
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei

Art. 27 Forsthütte [Art. 29 GebVO]

Einzelbelegung für natürliche und juristische Personen mit Sitz in Langnau am Albis		
pro Tag	CHF	300
Mitglieder Gemeinderat und Personal (1 x jährlich)		gebührenfrei
Naturschutzverein Sihltal für öffentliche Anlässe		gebührenfrei
Waldgottesdienste öffentlich-rechtlich anerkannter Ortskirchen		gebührenfrei
Schulanlässe		gebührenfrei
Feuerwehranlässe		gebührenfrei
Landforst GmbH während Forstarbeiten		gebührenfrei
Jagdgesellschaft Langnau am Albis	5 Tage/Jahr	gebührenfrei
Einzelbelegung für Dritte		
pro Tag	CHF	400

Art. 28 Dienstleistungen Hausdienste im Zusammenhang mit Belegungen [Art. 29 GebVO]

Begleitung von Anlässen/Technikbedienung u.Ä., Normalarbeitszeiten	CHF	80.00/h
Begleitung von Anlässen/Technikbedienung u.Ä., Nacht/Wochenende	CHF	100.00/h
Nacharbeiten (Reinigung, Kleinreparaturen usw.) verursacht durch Mietende	CHF	60.00/h

Art. 29 Festbankgarnituren [Art. 29 GebVO]

pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke) und Tag	CHF	15.00
Transport pauschal	CHF	150.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei

Art. 30 Stellwände [Art. 29 GebVO]

pro Stück und Anlass	CHF	10.00
Transport pauschal (ausgenommen im Mehrzweckgebäude Schwerzi)	CHF	150.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei

Art. 31 Fussballplatz Sihlmatte [Art. 29 GebVO]

Es gilt das separate Benutzungsreglement Fussballspielanlage Sihlmatte (SRL 430.1).

Art. 32 Schiessanlage und Schützenstube [Art. 30 GebVO]

Der Tarif für die Nutzung der Schiessanlage und der Schützenstube wird durch den Schützenverein festgelegt.

IV. Beanspruchung öffentlichen Grundes

Art. 33 Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO]

Aufgrabbewilligung	CHF	100.00

Art. 34 Parkierung [Art. 47 GebVO]

Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund, für einen ganzen Kalendermonat oder Teile davon

für Motorräder, Personen- und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen, Anhänger für leichte Fahrzeuge und dreirädrige Fahrzeuge	CHF	40.00
für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3,5 Tonnen, Gesellschaftswagen, Wohnmobile und Wohnanhänger, Anhänger für schwere Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge sowie allgemein für Fahrzeuge mit einer Länge über 5 Metern	CHF	60.00

Art. 35 Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes allgemein [Art. 49 GebVO]

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m^2 und Monat	CHF	6.00
ausserhalb Bauzonen pro m^2 und Monat	CHF	4.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw., pro m^2 und Monat	CHF	16.00

Art. 36 Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]

Benützung Dorfplatz		
Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Übrige	CHF	50.00

Art. 37 Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO]

Grosses Zelt für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		
im Vorfeld oder im Anschluss an einen gemeinnützigen Anlass mit Zeltbeanspruchung		gebührenfrei
ausserhalb eines gemeinnützigen Anlass	CHF	1'000.00
bei massgeblicher Mitarbeit des Vereins beim Aufstellen und Abbrechen des Zeltes unter Aufsicht eines Gemeindemitarbeiters	CHF	250.00
Grosses Zelt für übrige Benützende	CHF	1'500.00
Kleines Party-Zelt, pauschal	CHF	20.00
Strombezugspauschale, pro Tag	CHF	20.00

Art. 38 Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO]

Platzgebühr Marktstand für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		
eigener Stand		gebührenfrei
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)		gebührenfrei
Miete Marktstand (soweit verfügbar)		gebührenfrei
Platzgebühr Marktstand für Dritte		
eigener Stand bis 4 Meter (inkl. Deichsel)	CHF	50.00
zusätzlich pro Meter	CHF	10.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)	CHF	20.00
Miete Marktstand (soweit verfügbar)	CHF	50.00
Festwirtschaftszelte Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		
bis 20 m^2	CHF	70.00
bis 40 m^2	CHF	140.00
bis 60 m^2	CHF	210.00
ab 60 m^2	CHF	280.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)		gebührenfrei
Platzgebühr Schausteller		
bis 100 m^2	CHF	150.00
bis 200 m^2	CHF	250.00
bis 300 m^2	CHF	350.00
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)	CHF	20.00
Festbankgarnituren		

1 Tisch / 2 Bänke (solange Vorrat)	CHF	30.00
1 Tisch (solange Vorrat)	CHF	20.00
1 Bank (solange Vorrat)	CHF	5.00
für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Stromgebühren		
Bis 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	30.00
Über 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	60.00
Bei hohem Stromverbrauch werden die effektiven Kosten nach Absprache mit dem EKZ festgesetzt.		
Abfallgebühren		
Stände ohne Verpflegung	CHF	10.00
Stände mit Verpflegung	CHF	30.00
Wohnwagen		
Strom/Wasser/Abwasser, pauschal pro Wohnwagen	CHF	50.00

Art. 39 Dorfmarkt [Art. 48 GebVO]

Miete Marktstand (soweit verfügbar)		
Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen		gebührenfrei
Dritte	CHF	50.00

Art. 40 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes [Art. 49 GebVO]

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

V. Einbürgerungen

Art. 41 Schweizerinnen und Schweizer [Art. 31 GebVO]

Erteilung des Gemeindebürgerrechts, pro Fall	CHF	200.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, pro Fall	CHF	150.00

Art. 42 Ausländerinnen und Ausländer [Art. 32 GebVO]

Gebühr pro Person für Bewerberinnen und Bewerber auf Einbürgerung	CHF	500.00
bis Vollendung des 25 Altersjahrs bei Einreichung des Gesuchs (gem. § 20 KBüG; LS 141.1)		halbe Gebühr
bis Vollendung des 20 Altersjahrs bei Einreichung des Gesuchs (gem. § 20 KBüG; LS 141.1)		gebührenfrei

Das Inkasso kann durch den Kanton erfolgen.

Art. 43 Weitere Gebühren [Art. 34 GebVO]

Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und -urkunden / pauschal	CHF	20.00
Sprachtest	Preise gemäss externem Dienstleister	
Grundkenntnistest	Preise gemäss externem Dienstleister	

Das Inkasso kann durch den Kanton oder den externen Dienstleister erfolgen.

Art. 44 Gebührenerlass Amtspersonen

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung der kommunalen Gebühren verzichtet.

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 45 Anmeldung [Art. 36 GebVO]

Anmeldung inkl. Meldebestätigung (pro volljährige Person)	CHF	40.00
elektronische Umzugsmeldung (pro volljährige Person)	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00

Art. 46 Wochenaufenthalt [Art. 36 GebVO]

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	CHF	100.00
Heimatausweis	CHF	30.00

Art. 47 Auszüge und Auskünfte [Art. 36 GebVO]

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung Familie	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung		
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular für Pensionskassen		gebührenfrei
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung mit Stempel und Unterschrift		
für AHV, Pensionskassen, RAV usw.		gebührenfrei
für Dritte	CHF	15.00

Art. 48 Dienstleistungen [Art. 36 GebVO]

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	25.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
Bestätigung einer Fotokopie	CHF	10.00
Verpflichtungserklärung (Einladung)	CHF	60.00
Aufforderung zur Schriftenabgabe oder -abholung	CHF	20.00

Art. 49 Identitätskarte für Schweizer Staatsangehörige [Art. 36 GebVO]

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

Passfoto für Identitätskarte (keine Abgabe an Kundschaft)	CHF	10.00

Art. 50 Ausländerrechtliche Gebühren [Art. 36 GebVO]

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VII. Fundbüro

Art. 51 Schlüssel

Eigentümerabklärung Schlüssel	CHF	20.00

Art. 52 Weitere Fundgegenstände

Ermittlung Eigentümer von Fundgegenständen	CHF	20.00

VIII. Sozialwesen

Art. 53 Art. 74 Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO]

Einfache Auskunft	CHF	15.00
Komplexe Auskunft	CHF	30.00
Zuschlage für Versand mit Rechnung	CHF	5.00

IX. Steuerwesen

Art. 54 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts [Art. 52 GebVO]

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), ohne Datensperre	CHF	40.00
Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), mit Datensperre		
Einfaches Verfahren	CHF	80.00
Komplexes Verfahren	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die von der Gemeinde unterstützten Kinderbetreuungen		gebührenfrei
Prüfung Subventionsvoraussetzungen Alterswohnungen Langmoos (nach Reglement Subventionierung Alterswohnung Langmoos; SRL 820.1)		gebührenfrei
Bescheinigungen / Steuerformulare zuhanden Subventionsstellen		gebührenfrei

Art. 55 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO]

Steuererklärung ohne Nebenformulare und Beilagen, je Steuerperiode	CHF	20.00
Steuererklärung mit Nebenformularen und Beilagen, je Steuerperiode	CHF	40.00

X. Polizeiwesen

Art. 56 Bewilligungen

Allgemeine Bewilligungsgebühr (abhängig vom Aufwand)	CHF CHF	50.00 - 1'000.00
Bewilligungsgebühr Abstellen Fahrzeug länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund	CHF	50.00
Strassen-Sperrung anl. Bauarbeiten (Kran und sonstiges stellen)	CHF CHF	50.00 - 100.00
Temporäre Plakate, Reklame, Banderolen, Werbeblachen, Werbung auf öffentlichem Grund	CHF CHF	50.00 - 100.00

Baulärm / Ausnahme von Sperrzeiten	CHF	50.00
Fahrverbot befahren (Ausnahmebewilligung)	CHF	50.00
Festanlässe, Musikanlässe, Openair etc. (nach Aufwand)	CHF CHF	50.00 - 500.00
Haussammlungen Kleider und Schuhe (gemeinnützig)		gebührenfrei
Lotterie-Bewilligungen (Tombola)	CHF	50.00
Parkplatz sperren für Fahrzeuge beim Umzug, pro Parkplatz	CHF	50.00
Parkmöglichkeiten anbieten anlässlich Fest, pro Tag	CHF	100.00
Zusatzgebühr für kurzfristig eingereichte Gesuche (später als 5 Arbeitstage vor der Beanspruchung)	CHF	50.00

Art. 57 Plakatierung

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck)		gebührenfrei

Aushang von Plakaten (max. A3) für kulturelle Veranstaltungen am Kulturnagel und den verschiedenen Kulturständern (gem. Ziff. 3 der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen der Gemeinde Langnau am Albis; SRL 500.2)

Anlässe in Langnau am Albis		gebührenfrei
Auswärtige Veranstaltungen	CHF	10.00

Art. 58 Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]

Gastwirtschaften	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für Ortsvereine und öffentlich-rechtlich anerkannte Ortskirchen sowie gemeinnützige Veranstaltungen, pro Veranstaltung	CHF	50.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für die übrigen Veranstaltungen, pro Veranstaltung	CHF	70.00

Art. 59 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO]

dauernde Ausnahmen	CHF	1'400.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr	CHF	50.00
vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF	100.00

Art. 60 Lebensmittelkontrolle [Art. 41 GebVO]

Der Vollzug obliegt dem Kantonalen Labor Zürich, die Verrechnung erfolgt direkt durch den Kanton nach den kantonal festgelegten Tarifen.

Art. 61 Abgaben für gebrannte Wasser [Art. 44 GebVO]

Es werden die Abgaben gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

Art. 62 Hundehaltung [Art. 45 GebVO]

Abgabe pro Hund (inkl. jährliche Einschreibegebühr), jährlich	CHF	165.00
Einschreibegebühr pro Hund für nach kantonalem Hundegesetz (HuG; LS 554.5) abgabebefreite Hunde, jährlich	CHF	5.00
Mahngebühr für verspätete Zahlung nach 31. März	CHF	20.00

Art. 63 Waffenscheine [Art. 46 GebVO]

Es gelten die Gebühren gemäss eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV; SR 514.541).

Art. 64 Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO]

Bewilligung Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage/Jahr)	gebührenfrei

Art. 65 Abschleppen von Fahrzeuge

Weiterverrechnung der Kosten von Abschleppunternehmungen	nach Aufwand

XI. Feuerwehrwesen [Art. 37 GebVO]

Art. 66 Fehlalarm Brandmeldeanlage [Art. 37 GebVO]

erster Fehlalarm einer Anlage		gebührenfrei
ab zweitem Fehlalarm: tatsächlich entstandene Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material), bis zu einem maximalen Ansatz von	CHF	1'800.00

Art. 67 Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO]

Hilfeleistung für Sanität, Tragehilfe (Einsatzpauschale)	CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung für Polizei (Einsatzpauschale)	CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung als Schlüsseldienst (Einsatzpauschale)	CHF	500.00

Art. 68 Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO]

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhänge.

Art. 69 Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO]

Werden gegenüber Dritten im Rahmen von Schulungen oder Beratungen (z.B. Verhalten im Brandfall, Beratung bei der Einhaltung von Brandschutzvorschriften) Leistungen erbracht, können diese nach Aufwand verrechnet werden.

pro AdF und Stunde	CHF	135.00
Dienstleistungen der Feuerwehr für Verkehrsdienst bei Anlässen etc.	effektive Soldkosten gemäss geltenden Ansätzen	

XII. Zivilschutz

Art. 70 Schutzraumkontrolle [Art. 3 GebVO]

Kontrolle des baulichen Zustandes und der technischen Betriebsbereitschaft bestehender Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes.

Periodische Schutzraumkontrolle		gebührenfrei
Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers	CHF	150.00
Versäumung des angekündigten Kontrolltermins bei Verschulden des Eigentümers, pro Stunde	CHF	84.50

XIII. Friedhofwesen

Art. 71 Bestattungskosten [Art. 38 GebVO]

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gemäss § 45 der Kantonalen Bestattungsverordnung (BesV; LS 818.61) gebührenfrei.

Ausgenommen sind insbesondere zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden.

Grabplatzgebühren		
Urnennische	CHF	900.00
Urnenrabatte	CHF	900.00
Inschrift bei Nische oder Rabatte pro Buchstabe/Zahl	CHF	25.00
Metallschild inkl. Gravur bei Gemeinschaftsgrab	CHF	125.00

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Urnen- oder Kindergrab	CHF	600.00
Urnennische	CHF	1'500.00
Urnenrabatte	CHF	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Beisetzung in bestehendes Grab	CHF	300.00

Grabarbeiten durch Friedhofgärtner		
Erdbestattung	CHF	1'500.00
Urnenbeisetzung und Kindergrab	CHF	400.00
Amtliche Todesanzeige	CHF	50.00
Leichenhallenbenützung	CHF	50.00
Abdankungshallenbenützung	CHF	50.00
Grabkreuz	CHF	100.00
Bearbeitungsgebühr Auswärtige	CHF	200.00

Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne usw. werden nach Aufwand der Dienstleistungserbringer verrechnet.

Art. 72 Grabmiete [Art. 39 GebVO]

Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich)		
Miete für 2 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF	5'400.00
Miete für 3 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF	7'850.00
Urnenfamiliengrab		
Miete für 40 Jahre (einmalig)	CHF	1'350.00
Bepflanzung nach Wunsch		nach Aufwand

Art. 73 Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO]

Die Tarife für Grabbepflanzung und -pflege (einmalige Depotzahlung) für Einwohner und Auswärtige werden jährlich der Teuerung angepasst, massgebend sind die Verrechnungsansätze des Gärtnermeisterverbands des Kantons Zürich und des Fachrats Friedhof des Unternehmerverbandes Gärtner Schweiz, Jardin Suisse. Die Tarife werden jährlich vom zuständige Ressortvorstand des Gemeinderates festgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

XIV. Ver- und Entsorgung

Art. 74 Wasserversorgung [Art. 24 GebVO]

Es gilt die separate kommunale Verordnung über die Wasserversorgung (WAVO; SRL 742.1) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wasserversorgung (Ausführungsbestimmungen WAVO; SRL 742.11).

Art. 75 Anschlussgebühr Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 35 Reglement WVS]

pro kW Anschlussleistung,		
bis 100 kW	CHF	2'000.00
101 bis 200 kW	CHF	1'750.00
201 bis 300 kW	CHF	1'500.00
ab 301 kW	CHF	1'200.00

Art. 76 Deckungsbeitrag Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 4 Reglement WVS]

einzelfallweise Festlegung mittels separatem Beschluss im Rahmen des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages

Art. 77 Grundgebühr Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 36 Reglement WVS]

pro kW Heizleistung und Jahr	CHF	118.00

Art. 78 Mengengebühr Wärmeverbund Schwerzi [Art. 26 GebVO und Art. 37 Reglement WVS]

pro bezogene kWh	CHF	0.15

Art. 79 Abfallentsorgung [Art. 24 GebVO]

Es gilt die separate kommunale Abfallverordnung (SRL 750.1) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung (SRL 750.11).

Art. 80 Siedlungsentwässerung [Art. 24 GebVO]

Es gilt die separate kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO; SRL 751.1) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (Ausführungsbestimmungen SEVO; SRL 751.11).

XV. Rechtspflege

Art. 81 Friedensrichter [Art. 57 GebVO]

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF CHF	65.00 - 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF CHF	250.00 - 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF CHF	420.00 - 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF CHF	615.00 - 1'240.00
Gebühr Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF CHF	100.00 - 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XVI. Bauwesen

Art. 82 Baugebühren [Art. 21 GebVO]

Es gilt die separate kommunale Baugebührenverordnung (SRL 710.1).

Art. 83 Auskünfte Liegenschaftendaten [Art. 20 GebVO]

Auskunftserteilungen über Liegenschaftendaten auf Basis der Objektverwaltung		
pro Grundstück	CHF	10.00

Art. 84 Feuerpolizei [Art. 3 GebVO]

Kontrollen		
periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen		nach Aufwand
ausserordentliche Gebäudekontrollen		nach Aufwand
Feuerwerk		
Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt)	CHF	170.00
Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt)	CHF	170.00
sonstige Leistungen (Kontrollgänge, Abbrandbewilligung, usw.)		nach Aufwand

Art. 85 Feuerungskontrolle [Art. 22 GebVO]

Oel- und Gasfeuerungsanlage bis 1'000 kW		
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, einstufige Brenner	CHF	146.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, zweistufige Brenner	CHF	184.00
Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde	CHF	114.00
Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW		
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, visuelle Kontrolle	CHF	146.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, Emissionskontrolle pro Stunde	CHF	114.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, Administrationsgebühr	CHF	70.00
Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde	CHF	114.00
Feuerungskontrollen durch das private Servicegewerbe		
Kontrollgebühr für Administration	CHF	70.00

Namens der Schulpflege

Claudia Lauber	Manuel Strickler
Schulpräsidentin	Leiter Schulverwaltung

Namens des Gemeinderates

Reto Grau	Adrian Hauser
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Von Schulpflege und Gemeinderat mit Beschluss vom 21. September 2026 bzw. 20. Oktober 2026 erlassen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Stichwortverzeichnis

Stichwort *Seite*

Abfallentsorgung 27
Abgaben für gebrannte Wasser 23
Adressauskünfte 19
Anmeldung 6, 19
Anschlussgebühr WVS 26
Archivrecherche 5
Aufbewahrungen 6
Aufgrabbewilligung öffentlicher Grund 16
Auskünfte Einwohnerkontrolle 19
Auskünfte Liegenschaftendaten 28
Ausländerrechtliche Gebühren 20
Aussenanlagen 10, 11
Ausweise für Schweizer Staatsangehörige 20
Ausweise Steueramt 21
Auszüge 19
Baugebührenverordnung 28
Baulärm/Ausnahme von Sperrzeiten 22
Beachvolleyballfeld 11
Beanspruchung öffentlichen Grundes 16
Benützung Dorfplatz 17
Bescheinigungen Einwohnerkontrolle 19
Bescheinigungen Steueramt 21
Bestätigungen Einwohnerkontrolle 19
Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe 21
Bestattungskosten 24
Betreibungsverfahren 5
Bewilligungen 16, 21, 22, 23, 28
Bibliothek 7
Bürgerrecht 18
Chilbi 17
Deckungsbeitrag WVS 27
Dienstleistungen 4
Dienstleistungen Einwohnerkontrolle 20
Dienstleistungen Feuerwehr 24
Dienstleistungen Hausdienste 15
Dorfmarkt 18
Dorfplatz 17
Drucksachen 6
Eigentümerabklärung Fundbüro 20
Einbürgerungen 18, 19
Einrichtungen, kommunale 7
Einsätze Feuerwehr 24
Einwohnerkontrolle 19
Ent- und Versorgung 26
Fahrzeuge 4
Fahrzeuge abschleppen 23
Fehlalarm 23
Festbankgarnituren 15
Festwirtschaftspatente 22
Festzelt-Miete 17

Feuerpolizei 28
Feuerungskontrolle 28
Feuerwehrwesen 23
Forsthütte 15
Freiwillige Angebote Schule 7
Friedensrichter 27
Friedhofwesen 24
Fundbüro 20
Fussballplatz Sihlmatte 16
Garderobennutzung zu Aussenanlagen 11
Gastwirtschaftspatente 22
gebrannte Wasser 23
Gebühren Schule 6
Gemeindebibliothek 7
Geräte 4
Gesuche gemäss § 20 IDG 5
Grabmiete 26
Grabplatzgebühren 24
Grabunterhalt und -pflege 26
Grund, öffentlicher 16
Grundgebühr WVS 27
Hallenbad 7
Handlungsfähigkeitszeugnis 19
Haussammlungen 22
Hundehaltung 23
Identitätskarte 20
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes 18
Informationsgesuche gemäss § 20 IDG 5
Inline-Hockeyfeld 11
Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren Schule 6
Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften .. 6
Kontrolle Feuerungen 28
Kontrolle Kantonales Labor Zürich 23
Kopien 5
Kopien aus Schulakten 6
Kopien aus Steuerakten 21
Kulturnagel 22
Lebensbescheinigung 20
Lebensmittelkontrolle 23
Lokalitäten, kommunale 7
Lotterie-Bewilligungen 22
Mahngebühren 5
Marktstand Dorfmarkt 18
Maschinen 4
Mehrzweckgebäude Schwerzi 14, 15
Mehrzweckraum Im Widmer 13
Mehrzweckraum Wolfgraben 13
Mengengebühr WVS 27
Miete Festzelt Dorfplatz 17
Miete Grab 26
Miete Marktstand Dorfmarkt 18
öffentlicher Grund, Aufgrabbewilligung 16
öffentlicher Grund, Benützung allgemein 16
öffentlicher Grund, langandauernde/intensive Inanspruchnahme 18
öffentlicher Grund, Parkierung 16
Parkierung 16

Personalkosten 4
Plakate temporär 22
Plakatierung 22
Polizeiwesen 21
Porti 5
Rechtspflege 27
Saal Schwerzi 14
Sauna 8
Schiessanlage 16
Schlichtungsverfahren 27
Schliessungsstunde 22
Schlüsseldepot 6
Schlüssel-Fund 20
Schreibgebühren 5
Schulbibliothek 7
Schulwesen 6
Schützenstube 16
Schutzraumkontrolle 24
Siedlungsentwässerung 27
Singsaal Im Widmer 13
Solarium 8
Solariumraum Hallenbad 8
Sonntagsverkauf 23
Sozialhilfe, Bestätigungen 21
Sozialwesen 21
Spesen 5
Spielwiesen 10
Sportplätze rot 10
Stellwände 16
Steuerwesen 21
Strassen-Sperrung anl. Bauarbeiten 22
Technische Hilfeleistungen Feuerwehr 23
Theorieraum Hallenbad 8
Tombola-Bewilligungen 22
Turnhallen 10
Ver- und Entsorgung 26
Vereinsraum Schwerzi 15
Waffenscheine 23
Wärmeverbund Schwerzi (WVS) 26, 27
Wasser, gebrannte 23
Wasserversorgung 26
Werbung temporär 22
Winterdienst 4
Wirtschaftliche Sozialhilfe, Bestätigungen 21
Wochenaufenthalt 19
Wohnsitzbestätigung 20
Zelt-Miete 17
Zivilschutz 24